



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Großenseebach (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KiTaGS)

vom 23.06.2025

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Großenseebach folgende

Satzung

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

(1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung Großenseebach werden folgende Gebühren erhoben:

a) Kindergarten:

Die Gebühr für Kinder ab 3 Jahren beträgt monatlich bei einer Buchungszeit

ab 3 bis 4 Stunden	120,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	130,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	140,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	155,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	165,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	180,00 €
mehr als 9 Stunden	190,00 €

Die Gebühr für Kinder unter 3 Jahren beträgt monatlich bei einer Buchungszeit

ab 3 bis 4 Stunden	155,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	165,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	180,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	190,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	200,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	210,00 €
mehr als 9 Stunden	225,00 €



b) Krippe:

Die Gebühr beträgt monatlich bei einer Buchungszeit

ab 3 bis 4 Stunden	210,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	235,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	260,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	280,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	305,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	330,00 €
mehr als 9 Stunden	350,00 €

- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Kindertageseinrichtung, so verringert sich die Gebühr für das 2. Kind um 20,00 €; für alle weiteren Kinder wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Bei nachgewiesener Bedürftigkeit der Personensorgeberechtigten kann die Übernahme der Gebühr beim zuständigen Jugendamt beantragt werden.
- (4) Für die Verpflegung haben die Personensorgeberechtigten selbst Sorge zu tragen. Für Kinder, die am Mittagessen teilnehmen, wird ein Verpflegungsgeld berechnet.

§ 4

Gebührentlastung

Die Gebühr wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt um 100 Euro im Monat reduziert. Die Reduzierung entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Für jeden angefangenen Monat ist die volle monatliche Gebühr entsprechend der jeweiligen Gebührenregelung in § 3 zu entrichten. Die Gebühr wird monatlich jeweils zum Monatsersten im Voraus erhoben. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den 1. folgenden Werktag. Die Abbuchung erfolgt durch das SEPA-Lastschriftverfahren.

Die Gebühr wird für den Kindergarten und für die Krippe für 12 Monate erhoben.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 01. September 2023 außer Kraft.

Großenseebach, 23.06.2025

Gemeinde Großenseebach

J ä k e l
Erster Bürgermeister